

# **Satzung des FOTO FORUM LÜBECK**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet „FOTO FORUM LÜBECK“ mit Sitz in Lübeck.

## **§ 2 Zweck**

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der Fotografie, insbesondere nimmt er sich der Information und Fortbildung seiner Mitglieder und darüber hinaus der interessierten Amateurfotografen in allen die Fotografie betreffenden Fragen an.

Zu diesem Zweck führt er vereinsinterne Veranstaltungen sowie solche auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ist möglich.

Personen, die bereit sind, im Sinne der Satzung des Vereins mitzuarbeiten, können Mitglieder werden. Sie müssen bereit sein, Aufgaben im Rahmen des Vereinsprogramms zu übernehmen und eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Abstimmung über die Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedes erfolgt nach Ablauf eines Monats durch die anwesenden Mitglieder. Ablehnungsgründe müssen genannt werden.

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,- Euro erhoben.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres angezeigt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen bei:

vereinsschädigendem Verhalten,

Verstoß gegen die Satzung und

bei einer Beitragsschuld in Höhe eines Jahresbeitrages.

Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied ist nicht von dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Entrichtung noch offener Beitragszahlungen, befreit.

## **§ 5 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Einzelheiten zur DVF-Mitgliedschaft sind im Übrigen in der Satzung des DVF geregelt. Sie regelt u.a. auch die Bemessung des Beitrages bei DVF-Eintritt im laufenden Jahr. Z. Zt. wird der Beitrag ab dem kalendermäßigen Quartal, das dem Eintrittsdatum folgt, bis zum Jahresende berechnet.

Der Beitrag ist im Voraus für das jeweilige Kalenderjahr in einem Betrag fällig. Die Zahlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten.

Ist der Beitrag mehr als einen Monat überfällig, ergeht eine Mahnung.  
Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Förderung der Fotografie**

Der Verein beteiligt sich an den Kosten zur Teilnahme an Fotoseminaren in Höhe von maximal 50 Euro pro Mitglied und Kalenderjahr. Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird jährlich in Abhängigkeit der Kassenlage vom Vorstand festgesetzt und auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Bis zum 30.11. des entsprechenden Jahres kann der Antrag auf Erstattung beim Vorstand formlos gestellt werden. Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird anteilig auf die Antragsteller aufgeteilt, wobei jedoch nicht mehr als 50 Euro je Antragsteller ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt im Dezember. Die Antragsteller verpflichten sich, an einem Clubabend über die Inhalte des Seminars zu berichten.

### **§ 7 Teilnahmegebühr an Fotowettbewerben**

Alle Teilnahmegebühren und Versandkosten an nationalen Fotowettbewerben, die über den Verein beschickt werden, trägt der Verein. Kosten für Vereinspräsentationen in Wettbewerben und Ausstellungen national und international trägt ebenfalls der Verein.

### **§ 8 Verbandstagungen**

Erachtet der Vorstand die Teilnahme eines Mitgliedes an Verbandstagen für erforderlich, übernimmt der Verein auf Antrag des Teilnehmers die Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtung).

### **§ 9 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

### **§ 12 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung muss im Laufe des ersten Quartals eines jeden Jahres einberufen werden. Hierzu lädt der oder die Vorsitzende rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Versammlung die Mitglieder schriftlich ein. Verlangen mindestens 20% der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung, so muss der oder die Vorsitzende diese ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Die Jahreshauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

Wahl eines Protokollführers,  
Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,  
Bericht der Kassenprüfer,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl der Vorstandsmitglieder

Das schriftliche Protokoll wird am nächsten Clubabend verteilt oder kann beim 1. Vorsitzenden abgefordert werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, außer der Beitragsfestsetzung, ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung für Satzungsänderungen nicht beschlussfähig. In diesem Fall ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:  
dem / der 1. Vorsitzenden  
einem / einer Stellvertreter(in) und  
einem / einer Kassenwart(in)

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden und des Stellvertreters nicht im selben Jahr auslaufen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus.

Der Vorstand erarbeitet das Vereinsprogramm in Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder betreuen schwerpunktmäßig Teile des Vereinsprogramms und delegieren Einzelaufgaben daraus an die Mitglieder.

Der Vorsitzende vertritt darüber hinaus den Verein nach außen. Er beruft die Jahreshauptversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Der/die Kassenwart(in) führt die Vereinskasse und die Konten des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der Kasse werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie sind berechtigt, die Kassen- und Rechnungsführung jederzeit und unvermutet zu prüfen. Sie prüfen auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung die Kasse, die Konten und die Kassenbücher. Sie berichten auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Kassenprüfer aus. Wiederwahl im gleichen Jahr ist nicht zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorsitzenden oder von 20 % der Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung ist eine Vollversammlung erforderlich, die vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden muss. Für die Abstimmung über die Auflösung gelten die in § 12 festgelegten Regeln über die Behandlung von Satzungsänderungen.

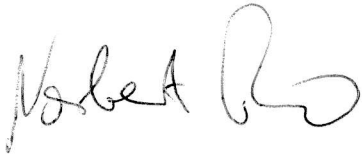
Bei Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit entschieden.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ersetzt die vom 14.02.2009 beschlossene Satzung mit all deren Änderungen.  
Sie tritt ab sofort in Kraft.

Lübeck, den 9. März 2022

1. Vorsitzender



(Norbert Biel)

Stellvertreter



(Martin Schlehahn)

Kassenführerin



(Silvia Krause)